

## Handreichung zum Merkmal „Finanzierungsform“

Nach Abstimmung mit Vertretern der Spitzenverbände aus Handwerk, Industrie und Wirtschaft und den Freien Berufen wurde entschieden, das Merkmal „Finanzierungsform“ nicht nur für die Bundesstatistik (Berufsbildungsstatistik zum 31.12.), sondern auch für die BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. zu übermitteln. Damit wird die Datenbasis für die Analysen des Ausbildungsstellenmarktes nachhaltig verbessert. Um den Aufwand zu minimieren, wurde die Definition der Bundesstatistik zugrunde gelegt und weiter konkretisiert.

### Was heißt „überwiegend öffentlich finanziert“?

Über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen.

Diese Maßnahmen und Sonderprogramme richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderungen. In den meisten Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen. Betriebe, die im begrenzten Umfang Zuwendungen/Prämien erhalten, zählen in der Regel nicht dazu, da der Umfang der Zuwendungen in den meisten Fällen die Hälfte der Ausbildungskosten im ersten Jahr der Ausbildung nicht übersteigt.<sup>1</sup>

Es werden nur Finanzierungen erfasst, die die Betriebe/Bildungsträger erhalten – finanzielle Unterstützungen, die direkt an den Jugendlichen gehen, werden nicht berücksichtigt.

Die entsprechenden Angaben werden im Feld „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) mit überwiegend öffentlicher Ausbildungsfinanzierung“ (Spalten 12 bis 15) gemacht.

Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist die Spalte Nr. 12 mit der Bezeichnung „Insgesamt“ vorgesehen. In den Spalten 13-15 werden die detaillierten Informationen für das Merkmal „Finanzierungsform“ erfasst.

Wir bitten Sie, die Angaben „Insgesamt“ in folgende Kategorien einzuordnen:

- § 241 (2) SGB III**  
(außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte)
- § 100 Nr. 5 SGB III / §235a und §236 SGB III**  
(Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha)
- Sonderprogramme des Bundes/der Länder**  
(i.d.R. für „marktbenachteiligte“ Jugendliche)

Mit „überwiegend öffentlich finanziert“ sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen.

Alle sonstigen Verträge werden den „überwiegend betrieblich finanzierten“ Ausbildungsverträgen zugerechnet.

Hinweis: Die Fördermöglichkeiten im SGB II § 16 gelten analog und sind implizit enthalten (der § 16 verweist auf die entsprechenden Abschnitte des SGB III).

<sup>1</sup> Die Zuwendungen (oft in Form von Einmalzahlungen) werden rechnerisch auf die gesamte zu erwartende Laufzeit der Ausbildung bezogen. Dementsprechend ist für das erste Ausbildungsjahr nur der jeweilige Anteil zu berücksichtigen, der auf diesen Zeitraum entfällt (bei einer Einmalzahlung von z.B. 6.000 € wären dies bei einer zu erwartenden dreijährigen Ausbildungszeit 2.000 € für das erste Ausbildungsjahr). Allein dieser Teilbetrag ist den Kosten im ersten Ausbildungsjahr gegenüberzustellen.